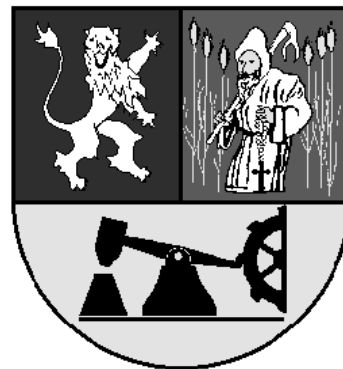


Amtsblatt

für die Stadt

Lauchhammer



13. Jahrgang

Lauchhammer, den 09.12.2009

Nr. 4/2009

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils:

Seite

- Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des Landrates und zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lauchhammer am 10. Januar 2010 2
- Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen (§ 18 BbgKWahlV) für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lauchhammer am 10. Januar 2010 3
- Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lauchhammer am Sonntag, 10. Januar 2010 4

Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer

Das Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer erscheint grundsätzlich nach jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Das Amtsblatt ist im Verbreitungsgebiet kostenlos erhältlich. Es wird an alle Haushalte mit Briefkasten in der Stadt Lauchhammer verteilt. Darüber hinaus ist es bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Bereich Servicebüro, erhältlich.

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten von der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer, bezogen werden.

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin der Stadt Lauchhammer,
Frau Elisabeth Mühlporfte
Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer,
Telefon 03574 48 85 00

Verantwortlich für Druck und Vertrieb:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
04916 Herzberg, An den Steinenden 10
Telefon: 03535 4 89-0, Telefax: 03535 489-115

Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen.

Herausgeber: Stadt Lauchhammer

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des Landrates und zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lauchhammer am 10. Januar 2010

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird Folgendes bekannt gemacht.

1. Die Wahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald- Lausitz findet am 10. Januar 2010 statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lauchhammer findet am 10. Januar 2010 statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Lauchhammer ist zur Wahl des Landrates und zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in einen Wahlbezirk eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände zur Wahl des Landrates treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, 01968 Senftenberg, Dubinaweg 1, Haus 1, großer Sitzungssaal zusammen.

Die Briefwahlvorstände zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr bei der Stadt Lauchhammer, 01979 Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, Raum 231 zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person hat zur Wahl des Landrates eine Stimme. Jede wahlberechtigte Person hat zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters eine Stimme. Der zur jeweiligen Wahl amtlich hergestellte Stimmzettel enthält die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und wird im Wahllokal bereitgehalten.

Der Wähler muss zur jeweiligen Wahl den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen.

5. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

6. Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der jeweiligen Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des jeweiligen Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Das Wahlgebiet zur Wahl des Landrates ist der

Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Das Wahlgebiet zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters ist die Stadt Lauchhammer.

7. Wer zur Wahl des Landrates durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen grauen amtlichen Wahlumschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen grauen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag einlegen, diesen verschließen und an die dort angegebene Stelle übersenden. Der rote Wahlbriefumschlag kann auch dort abgegeben werden.

Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden.

Der rote Wahlbrief muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 10.01.2010 um 18.00 Uhr zugehen bzw. vorliegen.

Wer zur Wahl des hauptamtliche Bürgermeisters durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel, einen blauen amtlichen Wahlumschlag sowie einen orangefarbenen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen blauen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein in den orangefarbene Wahlbriefumschlag einlegen, diesen verschließen und an die dort angegebene Stelle übersenden. Der orangefarbene Wahlbriefumschlag kann auch dort abgegeben werden.

Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden. Der orangefarbene Wahlbrief muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 10.01.2010 um 18.00 Uhr zugehen bzw. vorliegen.

Hinweis der Wahlbehörde:

Am 24. und 31. Dezember 2009 hat die Verwaltung zur Erteilung von Wahlscheinen und für die Möglichkeit der Briefwahl nicht geöffnet.

8. Die Wahl des Landrates und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

9. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Lauchhammer, den 04.12.2009

gez. Elisabeth Mühlforte
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen (§ 18 BbgKWahlV) für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lauchhammer am 10. Januar 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz und des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lauchhammer für die Wahlberechtigten der Stadt Lauchhammer wird in der Zeit

vom 14. Dezember bis 18. Dezember 2009

während der Öffnungszeiten

Montag	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

in der Verwaltung der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer, Raum 113, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird automatisch geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann bis zum 26. Dezember 2009 schriftlich oder unter Beachtung der Schließzeiten aufgrund der gesetzlichen Feiertage und des Sonntages zur Niederschrift erklärt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl des Landrates und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters bis spätestens zum 13.12.2009 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch ge-

gen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Erteilung von Wahlscheinen

4.1 Einen Wahlschein für die jeweilige Wahl erhält auf Antrag:

- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 24 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV versäumt hat,
 - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 24 Satz 2 BbgKWahlG i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag ein neuer Wahlschein erteilt werden.

4.2 Wahlscheine für die Wahl des Landrates und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten schriftlich oder mündlich bis zum 8. Januar 2010, 18.00 Uhr bei der Wahlbehörde - Stadt Lauchhammer - schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Auf Punkt 4.5 wird hingewiesen.

Wahlscheine dürfen frühestens ab dem 18. Dezember 2009 erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.1 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters noch bis 15.00 Uhr am Wahltag stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Abschnitt 4.2 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

4.3 Wer einen Wahlschein für die Wahl des Landrates hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen. Das Wahlgebiet zur Wahl des Landrates ist der Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Wer einen Wahlschein für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen. Das Wahlgebiet ist zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters die Stadt Lauchhammer.

4.4 Ergibt sich aus dem Antrag auf einen Wahlschein nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so werden dem Wahlschein beigefügt:

1. zur Wahl des Landrates

- ein amtlicher weißer Stimmzettel
- ein amtlicher grauer Wahlumschlag
- ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener roter Wahlbriefumschlag mit dem Vermerk „Wahlbrief“ und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

2. zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

- ein amtlicher rosafarbener Stimmzettel
- ein amtlicher blauer Wahlumschlag
- ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener orangefarbener Wahlbriefumschlag mit dem Vermerk „Wahlbrief“ und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer zur Wahl des Landrates durch Briefwahl wählen will, muss den grauen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag einlegen, diesen verschließen und an die dort angegebene Stelle übersenden. Der rote Wahlbriefumschlag kann auch dort abgegeben werden.

Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden.

Der rote Wahlbrief muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 10.01.2010 um 18.00 Uhr zugehen bzw. vorliegen.

Wer zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters durch Briefwahl wählen will, muss den blauen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein in den orangefarbenen Wahlbriefumschlag einlegen, diesen verschließen und an die dort angegebene Stelle übersenden. Der orangefarbene Wahlbriefumschlag kann auch dort abgegeben werden.

Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden.

Der orangefarbene Wahlbrief muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 10.01.2010 um 18.00 Uhr zugehen bzw. vorliegen.

4.5 Hinweis der Wahlbehörde:

Am 24. und 31. Dezember 2009 hat die Verwaltung zur Erteilung von Wahlscheinen und für die Möglichkeit der Briefwahl nicht geöffnet.

Lauchhammer, den 04.12.2009

gez. Elisabeth Mühlporfte
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lauchhammer am Sonntag, 10. Januar 2010

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2009 für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lauchhammer am Sonntag, 10. Januar 2010, folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde bestätigt. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden hiermit bekannt gegeben:

1. Listenvereinigung "Wir für Lauchhammer" (Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU); Freie Demokratische Partei (FDP); Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD); Unabhängige Bürgerversammlung Lauchhammer e.V. (UBV); Wählervereinigung; Vereine Lauchhammer (VL))

Bewerber: Roland Pohlenz
Anschrift: Im Haag 4
01979 Lauchhammer
Beruf: Dipl.-Ingenieur
Geburtsjahr: 1954

2. DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber: Viola Weinert
Anschrift: Freifrau-von-Löwendal-Straße 6
01979 Lauchhammer
Beruf: Lehrerin
Geburtsjahr: 1955

Lauchhammer, den 04.12.2009

gez. Andreas Pfeiffer
Wahlleiter der Stadt Lauchhammer

Ende des amtlichen Teils